



Honorarvereinbarung / Aufklärung über möglichen Selbstbehalt bei Erstattungsanspruch durch einen Kostenträger (Beihilfe, Privatkassen) bei Inanspruchnahme von individuellen Gesundheitsleistungen

Sie sind in meiner Praxis, weil Sie eine Diagnosestellung und Therapie im Rahmen der Osteopathie, der LnB Painless - Schmerztherapie , Bioresonanztherapie oder anderer Verfahren, die ich anbiete, wünschen.

Die Wahl der jeweiligen Therapie ist patienten-individuell und wird vorab besprochen.

Mein Honorar richtet sich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker GebüH in der Neuauflage vom 1. 1. 2002 nach dem zulässigen Höchstsatz, und kann je Sitzung und den geleisteten Gebührensätzen unterschiedlich hoch sein. Diagnoseziffern sind in der Regel höher bewertet, sodass die erste Behandlung teurer werden kann.

Rechnen Sie somit also je nach Aufwand und Kassenzugehörigkeit beim Erwachsenen und Jugendlichen

mit einem ungefähren Rahmen von 100 bis 140 € ,

bei Kleinkindern und Säuglingen von 80 bis 130 € .

Die von mir geleistete Behandlung kann nicht mit Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgerechnet werden, und Sie haben ihr gegenüber auch keinen Anspruch auf Kostenerstattung, weder ganz noch teilweise.

Ausnahme bildet das Angebot der Bezuschussung der Osteopathie vieler Kostenträger im Rahmen der GKV.

Bei den meisten GKV bin ich anerkannter Therapeut. Im Zweifelsfalle erkundigen Sie sich bitte selbst nach dieser Möglichkeit bei Ihrer GKV.

Besteht eine Private Krankenversicherung (PKV) oder eine private Zusatzversicherung, die Heilpraktikerleistungen gem. GebüH beinhaltet, können Sie mit einer vollständigen oder teilweisen Erstattung gemäß des von Ihnen abgeschlossenen Tarifs rechnen.

Die Privaten Kassen haben unterschiedliche Tarife, die einen erstatten den Höchstsatz, andere nur den Mindestsatz. Die Beihilfe und Post-B erstatten nur sehr wenig.

Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Versicherungsgesellschaft.

In jedem Falle übernehmen Sie bitte persönlich zunächst den vollen Rechnungsbetrag.

Terminänderungen bzw. -absagen teilen Sie bitte so früh wie möglich mit, spätestens aber 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin. Dazu reicht eine kurze Notiz auf dem Anrufbeantworter bzw. einen Email. Die Kontaktdaten sind im Internet und im Telefonbuch frei einsehbar.

Bei nicht eingehaltenen oder zu spät abgesagten Terminen steht mir ein Ausfallhonorar in Höhe von ca. 50 % des normalerweise zu erwartenden Behandlungshonorars zu.

(LG Düsseldorf- AZ.22S117/04 vom19.03.2004)